

## INHALT

### Mitteilungen

Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	401
Deutsch-französischer Güterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft	402
Vorstände der Notarkammern: Landesnotarkammer Bayern, Notarkammer Berlin, Notarkammer Koblenz, Notarkammer Oldenburg, Rheinische Notarkammer	402
Notar Dr. Ulrich Bracker 60 Jahre alt	403
Notar Josef Dlapal 70 Jahre alt	404
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	404
Verbraucherpreisindex für Deutschland im April 2013	405

### Aufsatz

<i>Diehn</i> , Das neue Notarkostenrecht im GNotKG	406
--	-----

### Rechtsprechung

#### *I. Liegenschaftsrecht*

1. Möglichkeit des Nachweises des Nichteintritts der Voraussetzungen einer Pflichtteilsstrafklausel und des Nichtvorhandenseins weiterer Abkömmlinge durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung <i>OLG München, Beschl. v. 11. 12. 2012 – 34 Wx 433/12</i>	440
---	-----

2. Bestellung eines Wohnungsrechts unter der Bedingung, dass es bei Auflösung der Partnerschaft zwischen der Bestellerin und dem Berechtigten erlöschen soll <i>OLG München, Beschl. v. 18. 12. 2012 – 34 Wx 452/12</i>	444
--	-----

#### *II. Erbrecht*

1. Vererbung einer landwirtschaftlichen Besitzung nach dem Sondererbrecht der HöfeO auch bei Wegfall der Hofeigenschaft vor dem Eintritt des Nacherbfalls <i>BGH, Beschl. v. 23. 11. 2012 – BLw 12/11</i>	446
--	-----

2. Kein Neubeginn der Verjährungsfrist des Pflichtteilsanspruchs bei erst späterer Kenntnis von der Zugehörigkeit eines weiteren Gegenstands zum Nachlass <i>BGH, Urt. v. 16. 1. 2013 – IV ZR 232/12 (mit Anm. Lange)</i>	453
--	-----

3. Auslegung einer Pflichtteilsstrafklausel, wonach ein Stiefkind beim Tod des Letztversterbenden nur den Pflichtteil erhalten soll, sollte es nach dem Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil fordern

*OLG Schleswig, Beschl. v. 24. 1. 2013 – 3 Wx 59/12 (mit Anm. Reymann)*

461

### *III. Handels- und Gesellschaftsrecht*

1. Eintragungsfähigkeit der inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in Hongkong als Kommanditistin einer GmbH & Co. KG im Handelsregister

*Hanseat. OLG Bremen, Beschl. v. 18. 12. 2012 – 2 W 97/12*

472

2. Eintragungsfähigkeit der deutschen Zweigniederlassung einer polnischen Aktiengesellschaft im Grundbuch

*OLG München, Beschl. v. 18. 12. 2012 – 34 Wx 461/12*

474

### **Buchbesprechungen**

Engl, Formularbuch Umwandlungen (*Hausch*) – Diehn, Berechnungen zum neuen Notarkostenrecht (*Tiedtke*) – Diehn/Sikora/Tiedtke, Das neue Notarkostenrecht (*Bormann*)

476

 **Akten- und Dokumentenkästen**

Größe 32 x 22,5 x 15 cm, Seiten- oder Vorderwand herunterklappbar, aus schwarz durchgefärbter Hartpappe, strukturiert.  
Originalverpackt zu 10 oder 20 Stück.  
€ 8,80 pro Kasten. **Sonderanfertigungen sind möglich!**

Lederwarenfabrik Kuno Preßl GmbH & Co. KG - KALOS  
Hofer Str.12, Postf. 1446, 95104 Rehau, Tel. 09283-1214, Fax -3401  
E-Mail: info@kalos.de www.kalos.de

### **Beilagenhinweis:**

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir  
Beilagen vom

**VERLAG C.H.BECK.**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

# Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,  
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

6 | 2013

Heft 6, Juni 2013  
Seite 401–480

## MITTEILUNGEN

### **Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (BGBl. I, S. 795) ist am 19. 5. 2013 in Kraft getreten. Durch das Gesetz wird der Zugang von nicht verheirateten Vätern zum Sorgerecht für ihre Kinder erleichtert. Bisher stand die elterliche Sorge den nicht miteinander verheirateten Eltern nur dann gemeinsam zu, wenn sie übereinstimmend erklärten, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder einander heirateten. Im Übrigen stand der Mutter die elterliche Sorge alleine zu. Ohne die Zustimmung der Mutter konnte der Vater mithin keine gemeinsame elterliche Sorge für das Kind erreichen. In der Möglichkeit der Zustimmungsverweigerung der Mutter gegenüber nicht verheirateten Vätern hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entsch. v. 3. 12. 2009 einen Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gesehen; das BVerfG hatte am 21. 7. 2010 die §§ 1626a und 1672 Abs. 1 BGB für verfassungswidrig erklärt. Nach der Neuregelung des § 1626a Abs. 1 Satz 3 BGB n. F. kann der leibliche Vater künftig die elterliche Sorge für sein Kind auch dann erlangen, wenn die Mutter nicht zustimmt, indem er sich mit einem Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an das Familiengericht wendet. Das Familiengericht überträgt in diesen Fällen die gemeinsame elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn dies nicht dem Kindeswohl widerspricht (§ 1626a Abs. 2 Satz 1 BGB n. F.). Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, so wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a Abs. 2 Satz 2 BGB). Das Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nunmehr in § 155a FamFG n. F. geregelt.

### Deutsch-französischer Güterstand der Wahl-Zugewinn- gemeinschaft

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik v. 4. 2. 2010 über den Güterstand der Wahl-Zugewinn-  
gemeinschaft (WZGA) sowie das deutsche Umsetzungsgesetz v. 15. 3.  
2012 sind am 1. 5. 2013 in Kraft getreten (BGBl. 2013 II, 431; 2012 II,  
178). Der deutsch-französische Güterstand der Wahl-Zugewinn-  
gemeinschaft wurde durch Schaffung des § 1519 BGB n.F. in das Bürgerliche  
Gesetzbuch aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen weiteren  
Güterstand, den Ehegatten und in Deutschland auch eingetragene Lebens-  
partner durch einen Ehevertrag bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag wählen  
können. Insbesondere bei Ehen zwischen französischen und deutschen  
Staatsangehörigen soll der Wahlgüterstand der Vermeidung von Problemen  
im Rechtsverkehr infolge von unterschiedlichen nationalen güterrechtlichen  
Regelungen dienen. Vom Grundsatz her liegt dem Güterstand der Wahl-  
Zugewinngemeinschaft der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinn-  
gemeinschaft zugrunde. Der deutsch-französische Wahlgüterstand enthält  
jedoch auch Besonderheiten, die auf den französischen gesetzlichen Güter-  
stand der Errungenschaftsgemeinschaft zurückzuführen sind. Hervorzuhe-  
ben ist insbesondere die bei Vereinbarung des Güterstands der Wahl-Zuge-  
winngemeinschaft bestehende Verfügungsbeschränkung hinsichtlich der Fa-  
milienwohnung gemäß Art. 5 WZGA. Die Problematik der Verfügungs-  
beschränkung hinsichtlich der Familienwohnung wurde von Notar a.D.  
*Dr. Hermann Amann* in seinem Aufsatz „Die Verfügungsbeschränkung über  
die Familienwohnung im Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft“  
(DNotZ 2013, 252) mit Hinweisen für die notarielle Praxis aufgearbeitet.

### Vorstände der Notarkammern

Die nachstehenden Notarkammern haben in ihrer Kammerversammlung  
bzw. Vorstandssitzung ihre Präsidenten und Vizepräsidenten wie folgt ge-  
wählt.

#### Landesnotarkammer Bayern

Kammerversammlung: 27. 4. 2013 (Amtsperiode ab 10. 9. 2013)  
Präsident: Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg  
Vizepräsident: Notar *Dr. Hans-Joachim Vollrath*, München  
Ehrenpräsidenten: Notar *Dr. Ulrich Bracker*, Weilheim  
Notar a.D. *Dr. Helmut Keidel*, München

#### Notarkammer Berlin

Vorstandssitzung: 10. 4. 2013  
Präsidentin: RAin und Notarin *Elke Holthausen-Dux*, Berlin  
Vizepräsidentin: RAin und Notarin *Julia Eis*, Berlin  
Vizepräsident: RA und Notar *Stefan Thon*, Berlin (Neuwahl)

**Notarkammer Koblenz**

Kammerversammlung: 27. 4. 2013  
Präsident: Notar JR *Richard Bock*, Koblenz  
Vizepräsident: Notar *Dr. Ulrich Dempfle*, Trier (Neuwahl)  
Ehrenpräsidenten: Notar a.D. JR *Hans-Joachim Massing*, Andernach  
Notar a.D. JR *Willi Decku*, Trier

**Notarkammer Oldenburg**

Kammerversammlung: 20. 4. 2013  
Präsident: RA und Notar *Uwe Miermeister*, Emden  
Vizepräsidenten: RA und Notar *Horst Droit*, Wallenhorst  
RA und Notar *Arend Nutzhorn*, Oldenburg  
Ehrenpräsidenten: RA und Notar a.D. *Reiner Börgen*, Bramsche  
RA und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg

**Rheinische Notarkammer**

Kammerversammlung: 27. 4. 2013  
Präsident: Notar *Dr. Christoph Neuhaus*, Köln (Neuwahl)  
Vizepräsidenten: Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn  
RA und Notar *Ulrich Blumberg*, Oberhausen  
Ehrenpräsidenten: Notar a.D. *Willi Weichler*, Düsseldorf  
Notar a.D. *Prof. Dr. Walter Schmitz-Valckenberg*,  
Köln  
Notar *Dr. Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf  
(Neuwahl)

**Notar Dr. Ulrich Bracker 60 Jahre alt**

Der Ehrenpräsident der Landesnotarkammer Bayern, Notar *Dr. Ulrich Bracker*, Weilheim, vollendete am 11. 6. 2013 sein 60. Lebensjahr. Der Jubilar ist seit vielen Jahren in vielfältiger Weise in der Standesarbeit tätig. Notar *Dr. Bracker* war von März 1984 bis August 1992 als Geschäftsführer der Landesnotarkammer Bayern tätig. 1993 wurde er in den Vorstand und Ende März 2001 zum Präsidenten der Landesnotarkammer Bayern gewählt. Dieses Amt hatte er bis zur Kammerversammlung am 28. 4. 2012 inne, die ihn zum Ehrenpräsidenten der Landesnotarkammer Bayern wählte. Die Arbeit der Bundesnotarkammer unterstützt er u. a. durch seine Mitarbeit im Ausschuss für notarielles Berufsrecht. Darüber hinaus ist und war der Jubilar in vielen Ausschüssen der Landesnotarkammer Bayern sowie in Beiräten tätig, u. a. von 2003 bis 2012 als Mitglied des Beirats der von ihm mitgegründeten Forschungsstelle für Notarrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Seit der 8. Auflage 2006 ist Notar *Dr. Bracker* Mitherausgeber des BNotO-Kommentars Schippel/Bracker. Im Februar

2007 wurde ihm in Würdigung seiner Verdienste um die Rechtspflege und den Notarstand das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herausgeber und Schriftleiter sprechen Notar *Dr. Ulrich Bracker* ihre herzliche Gratulation und alle guten Wünsche für die Zukunft aus.

## Notar Josef Dlapal 70 Jahre alt

Am 21. 6. 2013 feierte der langjährige Präsident der Notarkammer Baden-Württemberg, Notar *Josef Dlapal*, Stuttgart, seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar ist seit vielen Jahren in unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben in der Standesarbeit tätig. Das Amt des Geschäftsführers der damaligen Notarkammer Stuttgart bekleidete er von 1974 bis 1981 neben seiner Tätigkeit als Bezirksnotar. Im Jahr 1982 wurde Notar *Dlapal* zum Nur-Notar in Stuttgart bestellt und ist seit 1993 im Vorstand der Notarkammer Baden-Württemberg tätig, seit 2005 als deren Präsident. Darüber hinaus lehrte Notar *Dlapal* mehr als 30 Jahre lang als Lehrbeauftragter und Dozent an der Notarakademie Baden-Württemberg. Mit hohem Einsatz, Engagement und Geschick hat er auch maßgeblich dazu beigetragen, die Notariatsreform in Baden-Württemberg auf einen guten Weg voranzubringen. Der Jubilar hat sich um die berufsrechtlichen Belange der Notare in besonderem Maße verdient gemacht.

Herausgeber und Schriftleiter gratulieren Notar *Josef Dlapal* sehr herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

## Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

### 1. Das neue Kostenrecht in der notariellen Praxis

<i>Zeit/Ort:</i>	27. 6. 2013, Detmold, Stadthalle Detmold 27. 6. 2013, Fulda, Hotel Esperanto 28. 6. 2013, Siegen, Tagungs- und Kongresszentrum Siegerlandhalle 28. 6. 2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
<i>Referenten:</i>	Notarassessor <i>Dr. Christian Fackelmann</i> , BMJ, Berlin, Rechtsanwalt und Notar <i>Werner Robbers</i> , Bielefeld, Rechtsanwalt <i>Christoph Sandkühler</i> , Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer, Hamm, Notariatsoberrat <i>Werner Tiedtke</i> , Notarkasse, München
<i>Kostenbeitrag:</i>	180,- € / 145,- € (für Mitarbeiter)

### 2. Haftungsfallen im Gesellschaftsrecht

<i>Zeit/Ort:</i>	28. 6. 2013, Kassel-Bad Wilhelmshöhe, Hotel Schweizer Hof
<i>Referenten:</i>	Notar <i>Prof. Dr. Heribert Heckschen</i> , Dresden, Rechtsanwalt <i>Dr. Andreas Heidinger</i> , DNotI, Würzburg
<i>Kostenbeitrag:</i>	310,- € / ermäßigt 240,- € (Mitglieder der Notarkammer Kassel werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

### 3. Intensivkurs Grundstücksrecht

*Zeit/Ort:* 25. – 27. 7. 2013, Lübeck, Radisson Blu Senator Hotel Lübeck  
*Leitung:* Notar *Stefan Wegerhoff*, Hennef  
*Referenten:* Notar *Dr. Hans-Frieder Krauß*, München, Notar *Dr. Eckhard Wälzholz*, Füssen, Notar *Stefan Wegerhoff*, Hennef  
*Kostenbeitrag:* 665,- € / ermäßigt 550,- €  
(Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

### 4. Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in der notariellen Praxis

*Zeit/Ort:* 24. 8. 2013, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main  
*Referent:* Notar *Dr. Eckhard Wälzholz*, Füssen  
*Kostenbeitrag:* 310,- € / ermäßigt 240,- €

### 5. Aktuelles aus dem Handelsregister – Update 2013

*Zeit/Ort:* 28. 8. 2013, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum  
*Referent:* Richter am AG *Robin Melchior*, Berlin Charlottenburg  
*Kostenbeitrag:* 310,- € / ermäßigt 240,- € / 185,- € (für Mitarbeiter)

Eine Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl erfolgt die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de), Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de), Bankverbindung: National-Bank AG (BLZ 360 200 30), Konto-Nr. 6471110.

### Verbraucherpreisindex für Deutschland im April 2013

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 im April 2013 gegenüber April 2012 um 1,2 % (105,1) gestiegen. Im Vergleich zum März 2013 verringerte sich der Index um 0,5 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)).